

§ 17 EuWEG Verweisungen

EuWEG - Europa-Wählerevidenzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 17.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 15.03.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at